Referat für Bildung und Sport

Telefon: 0 233-84044 Telefax: 0 233-84092

Einführung eines freiwilligen Arbeitszeitkontos im städtischen Lehrdienst

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 0 32 65

Anlagen

- Freiwilliges Arbeitszeitkonto im Lehrdienst Allgem. Bedingungen/Störfälle (Anlage 1)
- Freiwilliges Arbeitszeitkonto im Lehrdienst Maximale Stundenzahl (Anlage 2)
- Beteiligung des Referatspersonalrats (Schreiben des RPR vom 21.04.2015, Antwort vom 29.05.2015) (Anlage 3)

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 08.07.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

Im Bereich des Freistaats Bayern wurde bereits ab dem Schuljahr 2007/2008 auf der Rechtsgrundlage des Art. 80 Abs. 4 (ab 01.01.2011 Art. 87 Abs. 4) Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) auf Antrag allen vollbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an staatlichen Schulen aller Schularten eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Arbeitszeitkonto auf freiwilliger Basis) ermöglicht. Gleiches gilt auch für Lehrkräfte in einem unbefristeten tariflichen Beschäftigungsverhältnis an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, für die über die Regelung des § 44 Nr. 2 TV-L/Besonderer Teil Verwaltung (BTV) die beamtenrechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit Anwendung finden.

Die Regelungen im Arbeitszeitgesetz zur maximal leistbaren regelmäßigen Stundenzahl in Höhe von 48 Stunden sind dabei zu beachten und werden entsprechend auf die jeweilige Unterrichtspflichtzeit umgerechnet. Daraus ergibt sich auch die maximale Stundenzahl, auf die im Rahmen des freiwilligen Arbeitszeitkontos aufgestockt werden kann.

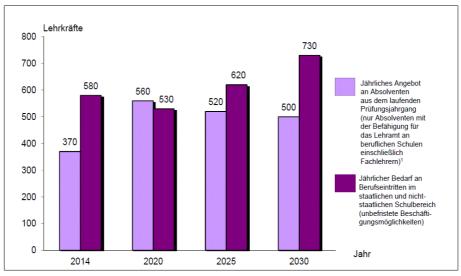
Die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitszeitkontos auf freiwilliger Basis beschränkt sich auf einen Gesamtzeitraum von maximal zehn Jahren. Auch der vollständige Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung durch eine

entsprechende Minderung der Arbeitszeit ist innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen, wobei sich die Minderung nicht unmittelbar an den Zeitraum der Arbeitszeiterhöhung anschließen muss. Die Erhöhung und Minderung der Arbeitszeit sind dabei jeweils für ganze Schuljahre festzulegen.

Leistungsstörungen, die eine Ansparung hindern, werden nach Maßgabe von § 8b der Arbeitszeitverordnung (AzV) abgewickelt. Eine Ansparung ist insbesondere nicht möglich während einer Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung), einer sonstigen Beurlaubung von mehr als einem Monat, während der Dauer des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Erkrankung oder bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 AzV). Unterbrechungen durch kurzfristige Erkrankungen sind unschädlich, ebenso Unterbrechungen durch Mutterschutzfristen.

2. Bedarf eines entsprechenden Modells im städtischen Lehrdienst

2.1 Im beruflichen Schulbereich besteht in den Fächern Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Bautechnik sowie Wirtschaftswissenschaften nach wie vor ein Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, um die Unterrichtsbedarfe adäquat abdecken zu können. Die Prognose des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerbedarf in Bayern für das Jahr 2015 geht davon aus, dass der jährliche Bedarf an Berufseintritten von ausgebildeten Berufsschullehrkräften das jährliche Angebot an frisch ausgebildeten Berufsschullehrkräften bis zum Jahr 2030 meist übersteigen wird.



Quelle: Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern 2015 des Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Neben der Intensivierung der Bewerbergewinnung soll mit der internen Abdeckung des Pflichtunterrichts von Seiten der Lehrkräfte, die das freiwillige Arbeitszeitkonto in Anspruch nehmen wollen, eine weitere Option zur Sicherstellung des Unterrichtsbetriebs zur Verfügung stehen.

Das freiwillige Arbeitszeitkonto bringt hier den Vorteil, dass in den Jahren, in denen ein erheblicher Mangel in den oben angeführten Fächern besteht, der offene Bedarf aus dem bestehenden Personalkörper abgedeckt werden kann. Auch entsteht für die Schulleitungen eine neue Flexibilität bei wenigstündigen Bedarfen, die oftmals nur schwer durch eine externe Besetzung abzudecken sind, diese innerhalb des an der Schule vorhandenen Kollegiums zu verteilen.

2.2 Ebenso besteht im Bereich der allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien, Realschulen und Schulen besonderer Art) die Einsatzmöglichkeit des freiwilligen Arbeitszeitkontos, insbesondere in den Mangelfächern. Außerdem kann es dazu beitragen, die kontinuierliche fachliche und pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler besser zu gewährleisten.

3. Umsetzung bei der Landeshauptstadt München

3.1 Das Personal- und Organisationsreferat hat im Jahr 2010 auf Grund einer Stadtratsanfrage die Umsetzung von Langzeitkonten geprüft und eine Kosten-Nutzen-Abwägung zur Einführung durchgeführt (Beschluss der Vollversammlung Sitzungsvorlage Nr. 08-14/ V 05549 vom 26.01.2011). Zum damaligen Zeitpunkt wurde aus Kostengründen von der Einführung abgesehen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die Kosten, die mit der Führung der Wertguthaben, insbesondere auf Entgeltbasis, sowie den Kosten für Vertretungen bei Blockfreistellungen entstehen, verbunden sind.

Diese Punkte, die damals gegen eine Einführung sprachen, treffen aber aus folgenden Gründen auf das freiwillige Arbeitszeitkonto im Lehrdienst nicht zu:

 Ausgangspunkt für das freiwillige Arbeitszeitkonto im Lehrdienst ist nicht das Interesse der Lehrkraft an einer Kapazitätsausweitung, sondern ungedeckter Unterricht. Das bedeutet, dass mit der Übernahme des zusätzlichen Unterrichts im Rahmen des freiwilligen Arbeitszeitkontos eine Einsparung an anderer Stelle entsteht, da der Unterricht nicht durch Dritte abgedeckt werden muss.

- Es entsteht auch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da das freiwillige Arbeitszeitkonto anstelle einer anderen Personalmaßnahme Anwendung findet.
- Das angesparte Wertguthaben wird ausschließlich auf Zeit- und nicht auf Entgeltbasis angespart, so dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht, der mit der Betreuung von Wertguthaben auf Entgeltbasis einhergeht.
- 3.2 Im städtischen Lehrdienst soll das freiwillige Arbeitszeitkonto mit Schuljahresbeginn 2015/2016 eingeführt werden. Das städtische Modell lehnt sich dabei an die staatlichen Vorgaben an. Die einzelnen Festlegungen des städtischen Modells sind in der Anlage 1 dargestellt. Bei der Abdeckung des Bedarfs sind dabei vorrangig die Wünsche von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach Stundenaufstockung bzw. externe Einstellungen – gerade bei unbefristetem Bedarf – zu berücksichtigen. Die Arbeitszeit darf dabei nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe aufgestockt werden. Eine entsprechende Aufstellung der sich daraus für den Lehrdienst errechnenden Höchststundenmaße findet sich in Anlage 2. Anpassungen der Höchststundenmaße im Rahmen von Änderungen der allgemeinen Arbeitszeit im Lehrdienst bleiben unbenommen. Eine Heranziehung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des freiwilligen Arbeitszeitkontos zur Ableistung von Mehrarbeit ist im Rahmen der gesetzlichen Höchststundenmaße nach wie vor möglich. Die anweisende Schulleitung berücksichtigt dabei die jeweiligen Belange des Einzelfalls.
- 3.3 Das freiwillige Arbeitszeitkonto kann in den Bereichen, in denen es benötigt wird, genutzt werden. Die Notwendigkeit der Anwendung wird durch den Geschäftsbereich festgestellt, der für den Schulbereich zuständig ist. Mit der Einführung entsteht kein Anspruch einer Lehrkraft auf Inanspruchnahme des freiwilligen Arbeitszeitkontos, insbesondere deshalb nicht, weil zwingende Voraussetzung nicht abgedeckter bzw. nicht anderweitig abzudeckender Unterricht ist.
 - Das freiwillige Arbeitszeitkonto steht für die Lehrkräfte der Städt. Sing- und Musikschule nicht zur Verfügung, da diese von den Regelungen zur Übernahme der beamtenrechtlichen Vorgaben zur Arbeitszeit gemäß § 51 Nr. 2 TVöD-BTV nicht erfasst sind.
- 3.4 Das freiwillige Arbeitszeitkonto im Lehrdienst ist ein reines Zeitkonto, es werden keine finanziellen Ansprüche insbesondere nicht bei Tarifbeschäftigten entsprechend § 7b SGB IV erworben. Der Ausgleich der angesparten Arbeitszeit innerhalb des Arbeitszeitkontos erfolgt durch eine darauf folgende

Verringerung des Stundenmaßes; die Ausgleichsphase muss sich dabei nicht unmittelbar an die Ansparphase anschließen. Ein Start mit einem negativen Zeitsaldo und anschließender Ansparung ist gemäß der Vorgabe des Art. 87 Abs. 3 Satz 4 BayBG nicht möglich.

Von der Kann-Bestimmung in Art. 87 Abs. 3 Satz 5 BayBG einer geblockten vollständigen Freistellung vom Unterrichtsbetrieb während des Schuljahres (=Blockfreistellung) zum Ausgleich des Arbeitszeitkontos wird aus folgenden Gründen kein Gebrauch gemacht:

- Eine vollständige Freistellung der Lehrkraft ist aus pädagogischen Gründen wie auch aus schulverwaltungs- und organisatorischen Gründen abzulehnen. Zum einen geht es zu Lasten der Unterrichtskontinuität und beeinträchtigt möglicherweise den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, zum anderen stellt es auch eine Belastung für das Lehrerkollegium wie auch für die Schulleitung dar, den in der Zeit der Freistellung abzudeckenden Unterricht aufzufangen.
- Das freiwillige Arbeitszeitkonto soll im Rahmen von § 51 Nr. 2 TVöD-BTV i.V.m. Art. 87 Abs. 4 BayBG auch von Tarifbeschäftigten im Lehrdienst in Anspruch genommen werden können. Hier sind allerdings die Regelungen des SGB IV, insbesondere des § 7b SGB IV zu beachten. Nur ohne Blockfreistellung ist demnach die Führung eines Wertguthabens in Zeit unter Beibehaltung der sozialrechtlichen Privilegierung nach §§ 7 Abs. 1a, 23b SGB IV möglich. Andernfalls müsste zwingend ein Wertguthaben auf Entgeltbasis angelegt werden, was aber nach Prüfung des Personal- und Organisationsreferats zu vermeiden ist. Auch um eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Beschäftigtengruppen im Lehrdienst (Beamtinnen und Beamte/Tarifbeschäftigte) zu verhindern, wird allgemein auf eine Blockfreistellung verzichtet.
- 3.5 Störungen im Ablauf des freiwilligen Arbeitszeitkontos werden wie in Anlage 1 unter Ziffer II beschrieben behandelt.

4. Kosten

Die Einführung des freiwilligen Arbeitszeitkontos ist kostenneutral, es entsteht weder ein zusätzlicher Verwaltungs- noch ein zusätzlicher Personalaufwand.

Dies hängt damit zusammen, dass mit diesem Modell lediglich die Palette an

Instrumenten ergänzt wird, um die Unterrichtsversorgung zu gewährleisten. Der Unterricht müsste ansonsten durch Heranziehung einer anderen Personalmaßnahme abgedeckt werden.

Da es sich um ein reines Zeitkonto handelt, entstehen auch keine Kosten für ein als Wertguthaben auf Entgeltbasis mit entsprechenden Rückstellungen geführtes Arbeitszeitkonto.

Durch die Heranziehung bereits zur Verfügung stehenden Lehrpersonals und eines Ausgleichs in den folgenden Schuljahren erfolgt zudem keine Verschiebung der erforderlichen Jahreswochenstunden in die Zukunft. Der Personaleinsatz für die Unterrichtsabdeckung entsteht immer zum jetzigen Zeitpunkt, da der Unterricht ansonsten mittels einer anderen Personalmaßnahme gedeckt werden müsste. Der Ausgleich des Arbeitszeitkontos in der Zukunft soll unter anderem durch die allmählich ansteigende Anzahl an neu zur Verfügung stehenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern sowie durch eine Intensivierung in der Bewerberakquise ausgeglichen werden.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt worden. Das Personal- und Organisationsreferat hat in seiner Stellungnahme vom 16.02.2015 ausgeführt, dass gegen die Einführung eines in Zeit geführten Arbeitszeitkontos im städtischen Lehrdienst keine Bedenken bestehen.

Der Referatspersonalrat wurde über den Beschluss und seinen Inhalt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert. Der Referatspersonalrat hat sich gegen eine Einführung des freiwilligen Arbeitszeitkontos ausgesprochen. Dies hat aber nach Aussage der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats keine rechtlichen Konsequenzen, weil kein Mitwirkungstatbestand des BayPVG betroffen ist. Die Einwendungen des Referatspersonalrats wurden aufgegriffen, gewürdigt und soweit wie möglich berücksichtigt. Der entsprechende Vorgang liegt diesem Beschluss als Anlage 3 bei.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Burkhardt und Frau Stadträtin Krieger, wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Rainer Schweppe

Stadtschulrat

II. Antrag des Referenten

Christine Strobl

3. Bürgermeisterin

- 1. Das Modell eines freiwilligen Arbeitszeitkontos wird zum Schuljahresbeginn 2015/2016 im städtischen Lehrdienst mit Ausnahme der Städt. Sing- und Musikschule eingeführt. Die Anwendung in den einzelnen Schulbereichen ist bedarfsabhängig nach der Vorgabe des jeweiligen Geschäftsbereichs.
- 2. Die Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitszeitkontos erfolgt als reines Zeitkonto und richtet sich nach den in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Festlegungen. Zur Deckung des Bedarfs sind vorrangig die Wünsche von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach Stundenaufstockung bzw. externe Einstellungen zu berücksichtigen. Auf eine Blockfreistellung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 5 BayBG wird verzichtet.
- 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag. Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Die Vorsitzende Der Referent

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über den Stenografischen Sitzungsdienst</u> <u>an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)</u> <u>an die Stadtkämmerei</u> <u>an das Revisionsamt</u> z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GL 11

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Personal- und Organisationsreferat P 2.01

An RBS - GL 10.1 An RBS - GL 2

An RBS - GL 4.3

z.K.

Am